

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 9 (1833)

Heft: 8

Artikel: Ausserordentliche Versammlung des Gr. Rathes, den 15. August, in Herisau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 8.

A u g u s t.

1833.

Alle schweizerischen Officiere sollen ihre Stellen nur nach einer vorausgegangenen Prüfung, deren Forderungen vorher durch ein Programm bestimmt werden, erlangen können.
Napoleon Louis C. Bonaparte.

553128

Außerordentliche Versammlung des Gr. Rathes,
den 15. August, in Herisau.

Da diese Versammlung durch die Beschlüsse der Tagsatzung, die Bereithaltung des ersten Bundesauszugs zur Unterdrückung des sarner Spucks in den Kantonen Schwiz und Basel betreffend, veranlaßt worden war, so beschränkte sie sich beinahe ganz auf militärische Anordnungen.

Zuerst wurden die von Hrn. Rathschreiber Tanner abgefaßten Antworten auf die verschiedenen vorörtlichen Schreiben, bezüglich auf die Vorfälle in den Kantonen Schwiz und Basel, genehmigt. Der nämliche Kanzleibeamtete wurde beauftragt, mit Hrn. Hauptmann Dr. Heim eine Dankbezeugung an die Tagsatzung für ihr echt eidgenössisches und kräftiges Benehmen in der bezeichneten Krise zu entwerfen. — Für den Fall, daß das eidgenössische Kriegskommissariat hierorts Gelder niederzulegen hätte, wurde Herr Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau zum verantwortlichen Casserverwalter derselben ernannt.

Die Anführer der beiden Bundesauszüge, Obristl. Sonderegger und Tanner, erstatteten schriftlichen Bericht über die

Ergebnisse der am letzten Dienstag abgehaltenen Inspection. Ihre beigefügten Vorschläge führten zu folgenden Beschlüssen: 1. Es sollen alle Ober- und Unterofficiere des ersten Bundesauszugs für fünf Tage, mit Inbegriff des Hin- und Hermarsches, zum Unterrichte an Einem Orte zusammen gezogen werden und dieser Versammlung auch die Exercirmeister desselben Bundesauszugs beizuwohnen haben. 2. Während dieser Versammlung sollen ihnen die gewöhnlichen Taggelder, 1 fl. 12 kr. für die Oberofficiere und 48 kr. für die Unterofficiere, bezahlt werden. 3. Die Zusammenziehung soll möglichst bald stattfinden, die nähere Zeitbestimmung aber dem Ermessen der HH. Obristl. überlassen werden. 4. Die Scharfschützen des ersten Bundesauszugs vor der Sitter, deren Inspection an dem angeordneten Tage unterlassen wurde, sollen ebenfalls inspicirt und dem Herrn Hauptmann Jakob über diese Unterlassung das Mißfallen des Gr. Rathes von der Kanzlei angezeigt werden. 5. Diejenige Mannschaft, welche zu allfälliger Ablösung der bereits aufgestellten eidgenössischen Truppen aufgeboden werden dürfte, soll vier Tage vor dem Ausmarsche zu militärischen Uebungen zusammengezogen werden. Mit der Vollziehung dieses Beschlusses sind die Standeshäupter beauftragt. — Nebst der Proclamation der Tagsagung und ihrem Beschlusse vom 12. August sollen auch diese Beschlüsse des Gr. Rathes am nächsten Sonntage von der Kanzel verlesen werden.

An die erledigte Stelle eines zweiten Unterlieutenants in der Scharfschützencompagnie Jakob wurde Herr Joh. Ulrich Schieß in Herisau gewählt. — Unter den Entlassungsbegehren einiger Officiere wurde nur dasjenige des Herrn Trainlieutenant Zürcher von Teuffen angenommen, der aber dabei verpflichtet wurde, seine Militärdienste in der Infanterie zu vollenden. An seine Stelle wurde der bisherige Wachtmeister, Herr Heinrich Meier in Herisau, ernannt; Herr Landessäckelmeister Schläpfer wurde beauftragt, über die von demselben angeschaffte Equipirung mit ihm zu unterhandeln.

Für die Anschaffung von Decompte- und Compagniebüchern,

für die erste jedoch nur im Fall eines Ausmarsches, wurde Herr Rathschreiber Lanner bevollmächtigt.

Die schon 1830 getroffene Verfügung, nach welcher die Mannschaft aus den verschiedenen Gemeinden im Fall eines Ausmarsches nicht in der nämlichen Compagnie beisammen gelassen, sondern in mehrere Compagnien zerstreut würde, erhielt nochmals die obrigkeitliche Bestätigung. Es waltet dabei die Absicht, daß die Verluste, welche eine Compagnie treffen könnten, nicht zu sehr auf einzelne Gemeinden fallen.

Außer diesen Geschäften sind nur noch zu erwähnen: der Auftrag an den Herrn Landschreiber Hohl, das Bettagsmandat zu entwerfen und dasselbe dem Herrn Landesstatthalter Dr. Zellweger zur Einsicht vorzulegen; die genehmigten Ankäufe einiger Zeddel für den Landseckel; die Antwort an die cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart, welche Beschwerde gegen die Buchhandlung von Meyer und Zuberbühler über einen angeblich von dieser gemachten Nachdruck von Pestalozzi's Lienhard und Gertrud eingereicht hatte, und der die Erwiderung dieser Buchhandlung mitgetheilt wurde, welche jene Beschuldigung entschieden abweist; endlich die ausgefertigte Entlassungsurkunde eines gewissen Joh. Jakob Fäßler von Stein, der auf sein Land- und Gemeinderecht verzichtet, weil er französischer Bürger geworden sei.

553132

Versammlung des Gr. Rathes, den 27. — 29.

August, in Trogen.

Zunächst wegen der Anträge der Instructionscommission, die von der Tagsatzung beschlossene Totaltrennung von Stadt und Landschaft Basel betreffend, einberufen, beschloß der Gr. Rath selbst, für die Besorgung anderer, namentlich criminalgerichtlicher Geschäfte bis am Donnerstag versammelt zu bleiben.

Wir führen hier zuerst die Verhandlungen und Beschlüsse an,